



Information

für Personen, die mit einem Aufnahme- oder Einbeziehungsbescheid nach
Deutschland einreisen möchten

Aufnahme in Deutschland in der Pandemie (Stand: Dezember 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Aufnahme in Deutschland bleibt unabhängig vom Infektionsgeschehen weiter in bisherigem Umfang möglich.

Aber der Schutz Ihrer Gesundheit und die Vermeidung einer Verbreitung des Virus machen einige Veränderungen im Aufnahmeverfahren notwendig, wofür wir Sie um Verständnis bitten.

- Keine Aufnahme aus Risikogebieten ohne Quarantäne
Personen, die aus Risikogebieten nach Deutschland einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in Quarantäne zu begeben. Die aktuell geltenden Regelungen für Reisende zur Testpflicht und Quarantänezeit finden Sie hier: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/faq-reisen-1735032>. Die Bundesregierung stellt Ihnen und Ihren Angehörigen zum Schutz des Grenzdurchgangslagers Friedland vor dem Verteilverfahren für 14 Tage eine Unterkunft kostenfrei zur Verfügung.
- Zeitliche Steuerung der Einreise
Die bereitgestellten Unterkünfte reichen gewöhnlich aus, um alle Einreisenden zu dem Zeitpunkt aufzunehmen, an dem sie einreisen wollen. Da das Infektionsgeschehen in der Pandemie jedoch nicht vorhersehbar ist, kann es zu Engpässen kommen. Um jeden Spätaussiedler in Pandemiezeiten mit einer Unterkunft versorgen und damit Ihre Aufnahme sichern zu können, werden zu jedem Zeitpunkt nur so viele Visa erteilt, wie Unterkünfte zur Verfügung stehen. Das bedeutet für Sie, dass es bei der Erteilung der Visa zu Wartezeiten kommen kann, wenn Sie zu einem bestimmten Zeitpunkt ausreisen wollen, den auch viele andere Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler anstreben. Bitte überlegen Sie sich genau, wann Sie ausreisen wollen und stellen Sie dann bei der Auslandsvertretung einen Antrag auf Erteilung des Visums unter Angabe des ersten für Sie in Betracht kommenden Ausreisetermins. Ihr Einreisewunsch wird dem Bundesverwaltungsamt durch die zuständige Auslandsvertretung mitgeteilt. Das Bundesverwaltungsamt entscheidet nach Prüfung der freien Unterbringungskapazitäten, ob Ihre Einreise wie geplant stattfinden kann (in der Regel wird dies der Fall sein), oder ob die Einreise verschoben werden muss.
- Verkürzte Visadauer
Sie werden ein Visum erhalten, das nur für einen Monat gültig ist. Dies ist nötig, damit wir uns besser auf Ihre Einreise vorbereiten können. Sie müssen Ihre Ausreise daher termingegenau vorbereiten. Dafür wird Ihre Aufnahme auch in Zeiten von Corona wie gewohnt stattfinden. Insbesondere wird das Spätaussiedleraufnahmeverfahren nach Abschluss der Quarantäne wie bisher in der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes in Friedland durch das Bundesverwaltungsamt durchgeführt. Soweit das Verfahren Corona-bedingt nicht vor Ablauf der Visumdauer abge-

geschlossen werden kann, werden Sie als Statusdeutscher im Sinne des Art. 116 GG auch nach Ablauf Ihres Visums nicht ausreisepflichtig.

Übrigens: Wenn mit Ihnen Personen nach § 8 BVFG als Ausländer einreisen, werden diese – anders als Sie - ein Dreimonatsvisum erhalten, damit sie nach der Einreise genügend Zeit haben, um sich bei den Ausländerbehörden anzumelden. Hierzu können sich Ihre ausländischen Familienangehörigen nach Ablauf der Quarantänezeit und nach Abschluss des Spätaussiedleraufnahmeverfahrens innerhalb der Visumsdauer an die für sie zuständige Ausländerbehörde an ihrem neuen Wohnort in Deutschland wenden. Das Dreimonatsvisum ist für den Abschluss des Verfahrens so ausgelegt, dass das Verfahren vor Ablauf des Visums abgeschlossen werden kann und auch Ihre ausländischen Familienangehörigen nicht ausreisepflichtig werden. Beachten Sie bitte, dass diese Visa trotz der unterschiedlichen Laufzeit zur **gemeinsamen Einreise mit der Spätaussiedlerin oder dem Spätaussiedler** erteilt werden.

Durchführung von Corona-Tests

Sie sind verpflichtet, sich den Corona-Tests zu unterziehen, die zwingend notwendig sind, um das Verteilverfahren in Friedland ohne Sorge vor Infektionen durchführen zu können. Derzeitig führen wir einen Test unmittelbar nach der Ankunft und einen kurz vor Ablauf der Quarantänezeit durch.

Ausnahme von der Steuerung der Einreise:

- Sie können dann ein Visum zu dem von Ihnen gewünschten Reisezeitpunkt und für alle Familienmitglieder erhalten, wenn Ihnen Ihr in Deutschland lebender Ehepartner oder Ihre in Deutschland lebenden Verwandten ersten Grades (nur Eltern und Kinder, nicht Geschwister, Großeltern oder andere Angehörige) privat eine geeignete Unterkunft zur Absonderung bereitstellen können, denn in diesem Fall nutzen Sie keine von der Bundesregierung bereitgestellte Unterkunft.
- Eine Unterkunft ist zur Absonderung geeignet, wenn darin Kontakte der Einreisenden zu anderen Personen einschließlich der bereits in Deutschland lebenden Ehepartner und der Verwandten ersten Grades minimiert werden können. Das ist dann der Fall, wenn eine räumliche Trennung möglich ist. Wer sich in eine private häusliche Unterkunft absondert, ist außerdem verpflichtet, unverzüglich das für ihn zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf seine Einreise hinzuweisen. Die zuständige Gesundheitsbehörde überwacht die Einhaltung dieser Absonderung. Ihr zuständiges Gesundheitsamt finden Sie im Internet hier: <https://tools.rki.de/plztool>. Nach 14-tägiger Quarantäne ist eine ärztliche Bescheinigung einzuholen und dem Bundesverwaltungsamt – Standort Friedland – vor der Weiterreise ins Grenzdurchgangslager Friedland zu übermitteln.
- Beachten Sie, dass Sie in diesem Fall die notwendigen Tests nach Einreise und nach Beendigung der Quarantäne selbst veranlassen müssen.
- Das Formular, mit dem sich Ihre Verwandten in Deutschland dem Bundesverwaltungsamt gegenüber verpflichten, Ihnen eine Unterkunft zur häuslichen Absonderung bereitzustellen, finden Sie im Internet unter: www.bundesverwaltungsamt.de. Es muss ausgefüllt an den Standort des Bundesverwaltungsamtes in Friedland (Erreichbarkeit siehe unten) übersandt werden, damit wir es bei Ihrem Visumantrag berücksichtigen können.
- Weitere Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Bundesverwaltungsamt
Standort Friedland
Heimkehrerstraße 16
37133 Friedland

Telefon: +49 (0) 22899358 - 9193
Telefax: +49 (0) 22899358 - 9361
E-Mail: unterbringung-friedland@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de

Wichtig:

Bei Fragen zur Quarantäneunterbringung oder zur Steuerung der Einreise wenden Sie sich bitte ausschließlich an das Bundesverwaltungsamt, Standort Friedland (unterbringung@bva.bund.de). Die Auslandsvertretungen setzen im Rahmen der Steuerung der Einreise nur die Vorgaben aus dem Bundesverwaltungsamt um und können zu den Gründen der Entscheidung keine Angaben machen. Soweit Sie nicht innerhalb der Geltungsdauer des erteilten Visums einreisen konnten, müssen Sie einen neuen Visumantrag stellen, der eine erneute Abfrage der Unterbringungskapazitäten beim BVA erfordert. Eine Verlängerung des Visums ist nicht möglich.

Abschließend möchten wir Sie nochmals um Ihr Verständnis für die getroffenen Maßnahmen bitten und Ihnen für Ihre Mitwirkung danken. Die Maßnahmen dienen ausschließlich dazu, Ihnen den Start in Deutschland trotz der Pandemie weiter zu ermöglichen und abzusichern.

Ihr Bundesverwaltungsamt